

Vereinsatzung

§1

Vereinsbezeichnung und Sitz

1.

Der Verein führt den Namen „Förderverein zur Unterstützung musikalischer Jugendlicher e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz e.V.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg. Er ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Beim Finanzamt ist seine Anerkennung als gemeinnützig zu beantragen.

§2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von musikalischen Jugendlichen.

§3

Mitgliedschaft

Mitglied werden kann jede juristische und natürliche Person, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
Die Aufnahme ist den Verein schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund.

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Vereins. Dies gilt auch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Kalenderjahresschluß mit dreimonatiger Frist gekündigt werden.

§6

Organe

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand des Vereines im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Personen. Diese sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein nach Innen und nach Außen einzeln.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§7

Mitgliederversammlung

1. Aufgaben:

Die Mitgliederversammlung erledigt alle Aufgaben des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind.
Insbesondere entscheidet sie über

- a; Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
- b; Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
- c; Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- d; Auflösung des Vereins
- e; Satzungsänderung
- f; Verwendung vorhandener Mittel
- g; Die Wahl der Rechnungsprüfer

2. Einberufung, Beschlußfassung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand einberufen. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt schriftlich, spätestens sieben Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung; in dieser Frist ist der Tag der Mitgliederversammlung mit einberechnet. Bei dieser Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht im Gesetz oder in dieser Satzung eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Die Beschlüsse werden schriftlich protokolliert; den Wahlleiter bestimmt der Vorstand.
Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung kann durch persönliches Erscheinen erfolgen oder schriftlich auf ein weiteres anwesendes Mitglied übertragen werden.

§8

Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins soll durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Zur Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen der Stadt Nürnberg zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§10

Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand

Der Vorstand wird ermächtigt, etwaigen Beanstandungen der Satzung durch Gerichte oder Behörden abzuwehren, erforderlichenfalls auch durch Abänderung und Ergänzung einzelner Satzungsbestimmungen.